Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6432**

17. Wahlperiode 05. 07. 2011

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan van Aken, Annette Groth, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6214 –**

Kontrolle der Waffenexporte des Oberndorfer Unternehmens Heckler & Koch GmbH durch die Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die faktisch unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen stellt die Wirksamkeit der deutschen Rüstungsexportkontrolle grundsätzlich in Frage. Das deutsche Rüstungsunternehmen Heckler & Koch GmbH mit Sitz in Oberndorf ist einer der weltweit größten Kleinwaffenhersteller. Wiederholt tauchten Sturmgewehre dieses Herstellers in Staaten auf, in die es keine legalen Lieferwege gab. Zum Beispiel wurde während des russisch-georgischen Krieges im Jahr 2008 öffentlich, dass die georgischen Streitkräfte über Sturmgewehre des Typs G36 von der Firma Heckler & Koch GmbH verfügen.

Im vergangenen Jahr deckte REPORT Mainz (Sendung vom 13. Dezember 2011) auf, dass mexikanische Sicherheitskräfte G36-Sturmgewehre in den Bundesstaaten Chiapas, Jalisco, Guerrero und Chihuahua einsetzen. Nach Angaben der Bundesregierung wurden aber die entsprechenden Exportgenehmigungen an Heckler & Koch GmbH mit der Einschränkung versehen, dass diese Bundesstaaten nicht mit den Waffen beliefert werden dürfen. Sowohl im Fall Mexiko als auch im Fall Georgien laufen derzeit Ermittlungsverfahren gegen den Waffenhersteller Heckler & Koch GmbH, dessen Geschäftsräume deshalb bereits von der Staatsanwaltschaft durchsucht wurden. Vor kurzem tauchte zudem ein Video auf, dass Saif Al-Islam Gaddafi, einem der Söhne des libyschen Diktators, mit einem G36 aus deutscher Produktion in seinen Händen bei einer Ansprache an bewaffnete Kämpfer zeigt. Gemäß der Rüstungsexportberichte der Bundesregierung gab es keine Exportgenehmigung für diese Kriegswaffe nach Libyen.

In Reaktion auf die mutmaßlichen illegalen Lieferungen nach Mexiko hat die Bundesregierung die Bearbeitung von Exportanträgen für die Heckler & Koch GmbH für Lieferungen nach Mexiko ausgesetzt. Alle Exportanträge des Unternehmens für andere Länder bleiben jedoch davon unberührt (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Rüstungsexportbericht 2009, Bundestagsdrucksache 17/4383). Damit handelt die Bundesregierung entgegen den Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 1. Juli 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

(KrWaffKontrG), in dem es heißt: „Die Genehmigung ist zu versagen, wenn (…) Grund zu der Annahme besteht, daß eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen die für die beabsichtigte Handlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.“ (§ 6 Absatz 3 Nummer 3 KrWaffKontrG). Obwohl ein dringender Verdacht gegen die Heckler & Koch GmbH vorliegt, nicht genehmigte Lieferungen durchgeführt zu haben, darf das Unternehmen weiterhin Kriegswaffen exportieren.

1. Wann und für jeweils wie viele Sturmgewehre hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2000 Exportgenehmigungen nach Mexiko erteilt (bitte mit dem Datum der Genehmigung und deren jeweiligem Wert auflisten)?

Eine Aufstellung der Ausfuhrgenehmigungen im gewünschten Detaillierungsgrad würde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens offenbaren. Daher kann die Bundesregierung keine Angaben zu Art und Umfang von Rüstungsexporten machen, die über die im jährlich erscheinenden Rüstungsexportbericht der Bundesregierung enthaltenen Informationen hinaus gehen.

2. Welche tatsächlichen Ausfuhren wurden auf der Grundlage der Genehmigungen wann, in welchem Umfang und mit welchem Wert realisiert?

Auf die Antwort zu Frage 1 sowie auf die entsprechenden Angaben in den Rüstungsexportberichten der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Welcher Empfänger bzw. welche Stelle hat gegenüber der Bundesregierung Endverbleibserklärungen für die von der Heckler & Koch GmbH nach Mexiko gelieferten Sturmgewehre des Typs G36 abgegeben?

Die Endverbleibserklärungen wurden von der zentralen mexikanischen Beschaffungsstelle für Heer und Polizei (Secretaria de la Defensa Nacional, Direccion General de Industria Militar) sowie der zentralen Beschaffungsbehörde der Marine abgegeben.

4. Welches Datum tragen jeweils die Endverbleibserklärungen für die gelieferten Sturmgewehre des Typs G36 (bitte Gegenüberstellung mit den Daten aus den Antworten zu den Fragen 1 und 2)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Sind alle Endverbleibserklärungen identisch, falls nein, wodurch unterscheiden sie sich formal, und wodurch inhaltlich?

Die Endverbleibserklärungen wurden jeweils von der jeweils zuständigen zentralen mexikanischen Beschaffungsstelle ausgestellt. Sie unterscheiden sich vor allem in der Anzahl der betreffenden Waffen, für die sie abgegeben wurden, sowie durch die Angabe der jeweiligen vorgesehenen Endempfänger in Mexiko.

6. Trifft es zu, dass einige der Exportgenehmigungen nach Mexiko an die Vorgabe gebunden sind, dass nur bestimmte mexikanische Bundesstaaten beliefert werden dürfen bzw. dass die gelieferten Waffen nur in bestimmten Bundesstaaten eingesetzt werden dürfen?

   a) Wenn ja, welche Bundesstaaten durften beliefert werden, und welche nicht?

   b) In welchen Bundesstaaten dürfen die Waffen eingesetzt werden, und in welchen nicht?

Grundlage aller erteilten Genehmigungen ist die mit dem jeweiligen Antrag eingereichte Endverbleibserklärung der mexikanischen Regierung, die darin erklärt, an welche Empfänger innerhalb Mexikos die Waffen von der jeweiligen zentralen Beschaffungsstelle weitergeliefert werden sollen. Entscheidungen zu Rüstungsexporten werden generell nur als Einzelfallentscheidungen getroffen. Darüber hinausgehende Einsatz- oder Verwendungsbeschränkungen für die Waffen gibt es ebenso wenig wie eine gesonderte Auflistung von Endempfängern, die aus Sicht der Bundesregierung nicht belieferungsfähig waren oder sind.

7. Sind in den Endverbleibserklärungen für die Exporte der Sturmgewehre des Typs G36 an die mexikanische Beschaffungsbehörde weitere Einschränkungen oder Auflagen festgeschrieben worden?

Nein.

8. Falls die mexikanische Bundespolizei mit den Sturmgewehren des Typs G36 ausgestattet werden kann,

   a) hat sich die Bundesregierung zusichern lassen, dass bei bundesstaatsgrenzüberschreitenden Einsätzen der Polizeikräfte gewährleistet wird, dass diese Sturmgewehre nicht in den Bundesstaaten Chiapas, Jalisco, Guerrero und Chihuahua eingesetzt werden, und

   b) wie wird dies bei bundesstaatsgrenzüberschreitenden Einsätzen der Polizeikräfte gewährleistet?

Eine solche Zusicherung existiert nicht. Vorbehalte bestanden auch nur gegen die Belieferung der örtlichen Polizeikräfte in den genannten Bundesstaaten.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Direktors der staatlichen mexikanischen Beschaffungsbehörde, Manzano Vénez, dass weder die Firma Heckler & Koch GmbH noch die Bundesregierung mexikanischen Stellen gegenüber erklärt haben, dass die Lieferung der G36-Gewehre an Auflagen bezüglich der geographischen Verwendung geknüpft sind (REPORT Mainz, Nachgefragt, 2. März 2011)?

Eine derartige Erklärung war und ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich, da die mexikanische Beschaffungsbehörde jeweils im Einzelfall die betreffenden Endempfänger innerhalb Mexikos benannt hat. Endempfänger in den Staaten Chiapas, Jalisco, Guerrero und Chihuahua waren nicht darunter.

10. Ist die Bundesregierung hinsichtlich der mutmaßlichen illegalen Lieferungen von Heckler & Koch GmbH an die mexikanische Regierung herangetreten, um Aufklärung über den Sachverhalt zu erhalten?

    a) Wenn ja, wer von Seiten der Bundesregierung ist wann, wo und in welcher Form an welche Vertreter bzw. welche Stelle der mexikanischen Regierung diesbezüglich herangetreten (bitte im Einzelnen auflisten)?

    b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hierbei gewonnen?

    c) Hat die Bundesregierung die gewonnenen Erkenntnisse jeweils unverzüglich und ohne Aufforderung an die Staatsanwaltschaft Stuttgart weitergeleitet?

Nein. Die Bundesregierung hat im Hinblick auf das laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren von parallelen Bemühungen zur Sachverhaltsaufklärung abgesehen.

11. Welche Bundesministerien stehen seit wann wegen des Ermittlungsverfahrens gegen Heckler & Koch GmbH im Austausch mit der Staatsanwaltschaft Stuttgart, und welche Unterlagen, wie z. B. Botschaftsberichte oder Endverbleibserklärungen, wurden dabei seitens der Ministerien an die Staatsanwaltschaft übergeben (bitte mit Datum)?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft vom 27. Mai 2010 Originale der einzelnen Genehmigungsvorgänge einschließlich der jeweiligen Endverbleibserklärungen übersandt. Dies geschah mit Schreiben vom 23. Juni 2010, 26. August 2010 und 27. Oktober 2010.

Das Auswärtige Amt hat auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft am 3. Februar 2011 Abschriften einzelner Genehmigungsvorgänge übersandt.

12. Kann die Bundesregierung die in der Pressemitteilung der Firma Heckler & Koch GmbH erfolgte Aussage bestätigen, dass das Unternehmen niemals Bestechungsgelder an Repräsentanten mexikanischer Behörden zur Förderung des Absatzes gezahlt habe (Pressemitteilung „Klarstellende Stellungnahme zu den Anschuldigungen der Bestechung im Zusammenhang mit Exporten nach Mexiko“, März 2011)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

13. In welcher Form ist die Heckler & Koch GmbH in das Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich zwischen Deutschland und Mexiko, das der Bundespräsident, Christian Wulff, bei seinem Mexikobesuch ankündigte, eingebunden?

In die Verhandlungen über das Abkommen sind private Unternehmen in keiner Weise eingebunden.

14. Welche neuen Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der illegalen Verwendung des Sturmgewehrs G36 durch die georgischen Streitkräfte seit Juli 2010 gewonnen?

Es haben sich seitdem keine neuen Erkenntnisse ergeben.

15. Was hat die Bundesregierung seit Juli 2010 im Einzelnen unternommen, um in dieser Angelegenheit neue Erkenntnisse zu gewinnen (bitte alle einzelnen Schritte auflisten)?

Aufgrund der letzten Reaktionen von georgischer Seite auf deutsche Auskunftsersuchen erschien eine weitere Verfolgung der Angelegenheit nicht aussichtsreich. Daher hat die Bundesregierung darauf verzichtet, die georgische Seite erneut mit der Angelegenheit zu befassen.

16. In welchem Jahr wurden die in Georgien entdeckten G36 hergestellt, und welche Varianten des Gewehrs hat die Bundesregierung im Einzelnen identifiziert?

Informationen zum Jahr der Produktion liegen der Bundesregierung nicht vor. Es wurde die Variante G36K identifiziert.

17. Wie viele Fotos hat die Bundesregierung bislang ausgewertet, wie hat sie sich jeweils die Fotos beschafft, und – für den Fall, dass die Bezugsquelle eine Nachrichtenagentur war – welche Identifizierungsnummern haben die Fotos?

Es wurden sechs Fotos ausgewertet. Vier Fotos stammen aus dem Internet, zwei aus nachrichtendienstlichem Aufkommen aus dem Jahr 2009. Identifizierungsnummern der Fotos liegen nicht vor.

18. Hat die Bundesregierung mittlerweile die Seriennummer von einem bzw. die Seriennummern von mehreren der in Georgien aufgetauchten G36-Sturmgewehre herausgefunden?

Der Bundesregierung ist weiterhin keine Seriennummer bekannt.

19. Ist die Bundesregierung an die georgische Regierung herangetreten, um Auskunft über die Herkunft der G36 zu erhalten (bitte mit Zeitpunkt, Form und vertretender Institutionen angeben)?

Auf die Antwort zu der Schriftlichen Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 17/639 vom Januar 2010 wird verwiesen.

20. Hat die georgische Regierung jeweils auf die Auskunftsersuchen der Bundesregierung reagiert?

    Wenn nein, mit welchen Maßnahmen hat die Bundesregierung darauf reagiert?

Siehe Antworten zu den Fragen 15 und 19.

21. In welchen Ländern werden diese Varianten des G36 seit wann hergestellt?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da durch die Fragestellung unklar ist, auf welche Varianten des G36 sie sich bezieht.

22. In welche Länder wurden diese Varianten wann mit Genehmigung der Bundesregierung exportiert, bzw. welche Reexporte dieser Varianten aus Drittländern hat die Bundesregierung in welchem Umfang und wann genehmigt?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

23. Handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung bei dem Gewehr, dass der Sohn des libyschen Revolutionsführers Gaddafi, Saif Al-Islam Gaddafi, auf einem Anfang März 2011 aufgetauchten Video in seinen Händen hält (abrufbar beispielsweise unter: www.jan-van-aken.de/aktuell/pm-g36-libyen-04.03.2011.html), um ein Sturmgewehr des Typs G36?

24. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Unternehmens Heckler & Koch GmbH, dass es sich bei der Waffe in den Händen von Saif Al-Islam Gaddafi um eine so genannte Soft-Air-Waffe aus Plastik handeln könnte (Pressemitteilung „Heckler & Koch hat keine Waffen nach Libyen geliefert!“, 10. März 2011)?

Aufgrund des vorliegenden Videomaterials ist die Bundesregierung nicht in der Lage sicher festzustellen, ob es sich bei dem gezeigten Gegenstand um ein echtes G36 oder um eine Nachbildung als Soft-Air-Waffe handelt.

25. Wie viele routinemäßigen Betriebsprüfungen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sind seit dem Jahr 1990 zu welchem Zeitpunkt bei der Firma Heckler & Koch GmbH durchgeführt worden, und gab es bei diesen Prüfungen Anlass zu Beanstandungen?

Im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes wurden bei der Firma Heckler & Koch GmbH seit 1990 im üblichen zweijährigen Turnus insgesamt zehn Betriebsprüfungen durchgeführt. Diese ergaben keine Beanstandungen, die zur Anordnung von Strafen oder Bußgeldern geführt hätten.

26. Welche Rüstungsgüter hat die Bundesregierung seit 1998 von der Firma Heckler & Koch GmbH gekauft, und welche Beschaffungskosten waren damit verbunden?

In den Jahren 1998 bis 2010 wurden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung ca. 100 Beschaffungsverträge mit der Firma Heckler & Koch GmbH mit einem Gesamtvolumen von etwa 162 Mio. Euro geschlossen. Gegenstand waren nachfolgende Rüstungsgüter:

Waffen

- Gewehr G36 (A1, A2, KA1, KA2, SG)
- Gewehr G27
- Gewehr G82
- Maschinengewehr MG4
- Maschinengewehr Dillon Kaliber 7,62 mm Gatling Gun
- Maschinenpistole MP5 (A2)
- Maschinenpistole MP7 (A1, A2)
- Pistole P8 (A1, Combat)

- Pistole P12
- Pistole P30 (V1)
- Signalpistole Personennotlage
- Granatmaschinenwaffe Kaliber 40 mm (für Infanterie sowie für Fahrzeuge)
- Umrüstung Gewehr G3 A3 ZF auf Gewehr G3 A3 ZF DMR
- Demonstratoren mittleres Maschinengewehr HK121
- Erprobungsmuster HK417

Zubehörteile bzw. Ersatzteile

- Abschussgerät Granate Kaliber 40 mm für Gewehr G36
- diverse Adapter, Adapterschienen
- Visiere, Zielfernrohre, Zielbeleuchter
- Gewehrhalterungen für Gewehre G3, G36
- diverse Taschen (Magazine, Munition) und Trageriemen
- diverse Magazine für Pistolen und Gewehre
- diverse Werkzeuge (Werkzeugausstattung, Werkzeugkasten) und Reinigungsausstattungen für o. a. Waffen
- diverse Kleinteile wie Schrauben, Federn, Bolzen, Dichtungen, Achsen, Verschlussköpfe für o. a. Waffen.

Seit 1998 wurden für die Zollverwaltung bei der Firma Heckler & Koch Pistolen P30 für insgesamt ca. 4,5 Mio. Euro gekauft.

Ferner wurden für die Bundespolizei 29 500 Pistolen P30 und für das BKA seit 2000 (frühere Angaben sind nicht möglich) für spezielle Ausbildungs- und Einsatzzwecke Waffen und Zubehör im Wert von 311 681,96 Euro beschafft. Weitere Angaben würden die Sicherheitsinteressen des Bundes berühren. Daher kann die Bundesregierung keine weiteren Angaben zu Art und Umfang entsprechend der Fragestellung machen.

27. Welche Rüstungsgüter bezieht die Bundeswehr aktuell von der Firma Heckler & Koch GmbH, und für welche weiteren sind Beschaffungsverträge bereits unterschrieben?

Im Jahr 2011 wurden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung mit der Firma Heckler & Koch GmbH bislang zehn Verträge mit einem Volumen von knapp 3 Mio. Euro geschlossen. Es handelt sich hierbei um Verträge über Granatmaschinenwaffen und Waffenrüstsätze dafür, Scharfschützengewehre G82, Maschinengewehre MG4 sowie Ergänzungsausstattungen für Maschinenpistolen MP7.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333